

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 285/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Siegfried R [REDACTED],
L [REDACTED], [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

B [REDACTED] Vereinsbank Aktiengesellschaft,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Rudolf Ba [REDACTED],
Hubert D [REDACTED], Dr. Maximilian H [REDACTED], Prof. Dr. Dietrich
K [REDACTED], Dr. Peter P [REDACTED], Dr. Elmar Pr [REDACTED], Dr. Arno
Puhlmann, Peter Reimpell, Dr. Albrecht Schmidt, Dr. Helmut
S [REDACTED] und Dr. Richard T [REDACTED], Kardinal-F [REDACTED]-
Straße [REDACTED], Mü [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Prof. [REDACTED] u.
II. Instanz: Koll., Otto-B [REDACTED]-Straße [REDACTED],
 M [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Boujong,
Dr. Halstenberg, Dr. Werp und Dr. Rinne

am 24. November 1988

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Karlsruhe vom 25. November 1987
- 1 U 163/87 - wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revi-
sionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 156.111,-- DM

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Das Berufungsgericht gestattet der Klägerin, sich gegenüber der vom Beklagten erklärten Aufrechnung mit einem Bereicherungsanspruch auf Rückzahlung der Überziehungsprovision auf das Aufrechnungsverbot in Nr. 2 Abs. 1 AGB-Banken zu berufen, gegen dessen Wirksamkeit keine Bedenken bestehen (BGH Urteil vom 7. Februar 1986 - II ZR 285/84 - WM 1986, 477, 478). Die Berufung auf ein vertragliches Aufrechnungsverbot ist treuwidrig, wenn die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung entscheidungsreif, d.h. begründet ist (BGH Urteil vom 27. März 1969 - VII ZR 2/67 - VersR 1969, 733, 734 m.w.Nachw.). Diese Voraussetzung hat das Berufungsgericht hier zu Recht verneint.

Nach der Kreditkündigung kann Überziehungsprovision auf der Grundlage des Darlehensvertrages grundsätzlich nicht mehr beansprucht werden (Senatsurteil vom 7. November 1985 - III ZR 128/84 - WM 1986, 8, 10). Das schließt indessen nicht aus, daß die Klägerin die empfangene Überziehungsprovision aus dem Gesichtspunkt des Verzuges behalten darf.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Gesellschafter mit der Verpflichtung, das Darlehen zurückzuzahlen, zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt zwischen dem 1. Oktober 1984 und dem 30. Juni 1985 in Verzug geraten sind. Diese Würdigung ist nach dem festgestellten Sachver-



halt möglich; sie wird auch von der Revision nicht angegriffen. Im Falle des Verzuges kann die Klägerin ihren etwaigen Schaden nach den Grundsätzen des Senatsurteils vom 28. April 1988 (III ZR 57/87 - WM 1988, 929, zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt) berechnen.

Dem angefochtenen Urteil ist allerdings zu entnehmen, daß die Gesellschafter über den Zeitpunkt der Kreditkündigung hinaus den vollen Vertragszins (zuletzt 9,5 %) an die Klägerin gezahlt haben. Im Umfang der Vertragszinszahlung scheidet für die Zeit nach der Kreditkündigung ein Verzugschaden der Klägerin von vornherein aus. Nicht auszuschließen ist jedoch, daß die Klägerin einen Verzugsschaden erlitten hat, der den von ihr berechneten Vertragszins übersteigt. Daß sie dazu bislang nichts vorgetragen hat, kann ihr nicht zum Nachteil gereichen; sie durfte sich bei der Verteidigung gegen die zur Aufrechnung gestellte Gegenfor-

derung zunächst darauf beschränken, sich auf das Aufrechnungsverbot der Nr. 2 Abs. 1 AGB-Banken zu berufen. Unter diesen Umständen ist dem Berufungsgericht darin zuzustimmen, daß der Gegenforderung die Entscheidungsreife fehlt.

Krohn

Boujong

Halstenberg

Werp

Rinne